



Vereinbarung zwischen dem Jugendamt und Trägern der freien Jugendhilfe zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 72a SGB VIII

Zwischen
der Stadt Weiden i.d.OPf. – Stadtjugendamt
- im folgenden „Jugendamt“ -

und

- im folgenden „Träger“ –

wird zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 72 SGB VIII nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

(1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder Und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII).

(2) § 72a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag durch den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen als Aufgabe der Jugendämter und betont dabei die Verantwortung der freien Jugendhilfeträger bei der Wahrnehmung dieses Schutzauftrages.

§ 2 Einbezogene Einrichtungen und Dienste des Trägers

In dieser Vereinbarung sind alle Einrichtungen und Dienste des Trägers einbezogen, die Leistungen nach §§ 11 ff. Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erbringen und hierbei Fachkräfte i. S. d. § 72 SGB VIII beschäftigen.

§ 3 Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII verpflichtet sich der Träger, nur Personen im Sinne des § 4 dieser Vereinbarung zu beschäftigen, zu beauftragen oder ehrenamtlich einzusetzen, von denen er sich zu Beginn und danach in der Regel alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 i. V. m. § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) hat vorlegen lassen.

§ 4 Erfasster Personenkreis

(1) Erfasst sind alle vom Träger haupt- bzw. Nebenberuflich beschäftigten oder beauftragten Personen, die unmittelbar oder mittelbar Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen. Personen, die vom Träger der freien Jugendhilfe im Einzelfall gegen Entgelt mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII betraut werden, ohne aber Angestellte zu sein (z.B. Honorarkräfte, Verkaufstrahnehmer), werden ebenfalls erfasst. Davon ausgenommen sind Personen, die nicht in einem Kontakt zu Minderjährigen stehen (z.B. Supervisoren).

(2) Weiterhin erfasst sind gem. § 72a Abs. 4 SGB VIII unter Verantwortung des freien Trägers tätige neben- oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe junge Menschen beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Bei diesen Personen ist im Einzelfall zu entscheiden, bei welchen Tätigkeiten auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen ausnahmsweise auf die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis verzichtet werden darf. Die Beurteilungskriterien sind entsprechend anzuwenden (siehe Anlage 1).

§ 5 Tätigkeitsausschluss

Der Träger verpflichtet sich, sicherzustellen, dass er keine Person haupt- oder nebenberuflich beschäftigt bzw. ehrenamtlich mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen einsetzt, sofern diese Person i. S. d. § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt ist.

§ 6 Kostentragung

Der Kostenaufwand des Trägers wird bei den Kostenvereinbarungen, Entgeltvereinbarungen oder bei der Förderung berücksichtigt. Auf die Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Kostenbefreiung beim Bundesamt für Justiz zu stellen, wird verwiesen.

§ 7 Datenschutz

(1) Der Träger ist befugt, den Umstand der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis, das Datum des Führungszeugnisses sowie die Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen enthalten sind, zu speichern. Es darf nicht zur Akte genommen werden.

(2) Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Wird im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen, sind die Daten unverzüglich zu löschen. Bei ehrenamtlichen Tätigen, die wiederholt eingesetzt werden, wird empfohlen, das Einverständnis der Betroffenen zur Datenspeicherung bis zur Beendigung der Tätigkeit für den Träger einzuholen.

Weiden i.d.OPf., den _____

Weiden i.d.OPf., den _____